

ZSU.2024.239
(SF.2024.10)
Art. 4

Entscheid vom 12. Februar 2025

Besetzung Oberrichter Holliger, Präsident
 Oberrichter Lindner
 Oberrichterin Jacober
 Gerichtsschreiber Hess

Kläger **A.**_____,
 [...]
 unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwalt Julian Burkhalter,
 [...]

Beklagte **B.**_____,
 [...]
 [...]
 unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwältin Patricia Périllard,
 [...]

Gegenstand Eheschutz

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

Die Parteien heirateten im Jahr 2015. Sie sind die Eltern der Kinder C._____ (geb. tt.mm. 2014), D._____ (geb. tt.mm. 2016), E._____ (geb. tt.mm. 2017) und F._____ (geb. tt.mm. 2022).

2.

2.1.

Für C._____ und D._____ wurde je mit Entscheid des Familiengerichts Q._____ als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vom 3. Oktober 2022 eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet (KEMN.2022.170/171). Je mit Entscheid vom 10. Januar 2023 wurde gegenüber den Parteien eine Weisung (Art. 307 ZGB) erlassen (Zusammenarbeit mit der sozialpädagogischen Familienbegleitung; Wahrnehmung der Termine) (KEMN.2022.726/727). Die jeweilige Führung der Kindesschutzmassnahmen wurde mit den Entscheiden vom 2. März 2023 durch das Familiengericht R._____ (KESB) übernommen (KEZW.2023.8/9).

2.2.

Mit den Entscheiden vom 11. Oktober 2023 des Familiengerichts R._____ als KESB wurden gegenüber den Parteien (u.a.) Weisungen erlassen (Wahrnehmung der Begleitung und Unterstützung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung mit maximal 9 Stunden pro Woche; Unterlassen sämtlicher physischer oder psychischer Gewalt gegenüber den Kindern). Die Beistandschaften von C._____ und D._____ gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB wurden zudem weitergeführt; für E._____ wurde neu eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs.1 und 2 ZGB errichtet (KEMN.2023.721/722/723).

2.3.

Auf Antrag der Beiständin vom 20. Oktober 2023 hob die Fachrichterin des Familiengerichts R._____ das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern über C._____, D._____, E._____ und F._____ mit superprovisorischen Verfügungen vom 2. November 2023 bis auf Weiteres auf. C._____, D._____ und E._____ wurden im Rahmen einer Notfallplatzierung im Kinderheim S._____ untergebracht, F._____ im G._____ in T._____. Mit Entscheiden vom 13. Dezember 2023 bestätigte das Familiengericht R._____ als KESB den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts sowie die Fremdplatzierung der Kinder. Zudem wurden die Aufgaben der Beiständin angepasst. Der Beiständin wurde u.a. folgende Aufgabe übertragen: "Organisation und Überwachung des Besuchsrechts zwischen [den Kindern] und den [Eltern bzw. betreffend F._____ nur zum Vater]" (Ziff. 4 lit. e). Diese Entscheide erwuchsen unangefochten in Rechtskraft (KEMN.2023.870/871/872/873).

2.4.

Die Fachrichterin des Familiengerichts R._____ verfügte am 29. Januar 2024 auf Antrag der Beiständin vom 19. Januar 2024 (Postaufgabe: 22. Januar 2024) superprovisorisch die Umplatzierung von F._____ ins Kinderheim S._____. Mit Entscheid vom 17. Juli 2024 bestätigte das Familiengericht R._____ als KESB insb. die superprovisorische Umplatzierung. Es wurde den Eltern die Weisung erteilt, die Begleitung und Unterstützung einer eritreischen Familien- resp. Erziehungsberatung mit maximal 12 Stunden pro Monat wahrzunehmen. Zudem wurde der Aufgabenbereich der Beiständin abgeändert. Der Beiständin wurde weiterhin u.a. folgende Aufgabe übertragen: "Organisation und Überwachung des Besuchsrechts" (Ziff. 6 lit. g). Der Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft (KEMN.2024.75).

2.5.

Die Fachrichterin des Familiengerichts R._____ verfügte am 26. April 2024 auf Antrag der Beiständin vom 12. April 2024 je superprovisorisch die Umplatzierung von C._____ und E._____ ins Schulheim H._____ und von D._____ in eine reguläre Wohngruppe des Kinderheims S._____. Mit Entscheiden vom 18. Juni 2024 bestätigte das Familiengericht R._____ als KESB insb. den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die superprovisorischen Umplatzierungen (Ziff. 1 und 2). Weiter wurden den Parteien u.a. Weisungen erteilt (Ziff. 3), die Beiständin wurde im Amt bestätigt (Ziff. 4) und es wurde ihr Aufgabenbereich festgelegt (Ziff. 5); sie wurde u.a. mit der "Organisation und Überwachung des Besuchsrechts" beauftragt (lit. g). Mit Eingabe vom 1. Juli 2024 ersuchte der Kläger um Zustellung einer schriftlichen Begründung dieser Entscheide; deren Zustellung an die Parteien erfolgte am 20. Dezember 2024 (KEMN.2024.281/282/283). Die Entscheide erwuchsen unangefochten in Rechtskraft.

2.6.

Die Beiständin gelangte mit Gesuch vom 18. September 2024 bezüglich C._____ mit "dringende[m] Antrag zur Uebertragung von Vertretungsrechten in medizinischen Belangen [...], respektive Entscheidung über Medikation" an das Familiengericht R._____. Dieses bestätigte mit Entscheid vom 17. Oktober 2024 die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und beschränkte in Abänderung des Entscheids vom 18. Juni 2024 (vgl. Ziff. 2.5 oben) die elterliche Sorge der Parteien für den psychiatrisch-psychologischen respektive medizinischen Bereich (Ziff. 1 und 4) (KEMN.2024.679).

3.

3.1.

Mit Gesuch vom 25. Januar 2024 beantragte der Kläger beim Gerichtspräsidium R._____ die Regelung des Getrenntlebens der Parteien, u.a. mit

den Begehren, die Kinder – für welche ein Kinderanwalt zu bestellen sei – seien unter seine Obhut zu stellen, und der Beklagten sei ein gerichtsübliches Besuchs- und Ferienrecht einzuräumen. Weiter sei die Beklagte zur Bezahlung von Kinderunterhalt zu verpflichten.

3.2.

Mit Stellungnahme vom 13. Februar 2024 beantragte die Beklagte u.a., die vier Kinder seien unter ihre Obhut zu stellen und für den Kläger sei ein begleitetes Besuchsrecht anzuordnen.

3.3.

Am 4. April 2024 wurden D._____ und C._____ gerichtlich angehört. Am 22. April 2024 fand vor dem Gerichtspräsidium R._____ die Verhandlung statt. In Replik und Duplik hielten die Parteien an den vorstehenden Begehren fest. Im Anschluss wurden die Parteien befragt.

3.4.

Am 29. April 2024 beantragte der Kläger, die vier Kinder seien superprovisorisch unter seine Obhut zu stellen. Eventualiter sei ein Kinderanwalt einzusetzen und es sei "ein Gutachten in Bezug auf die bestmögliche Platzierung der Kinder in Auftrag zu geben." Mit Verfügung vom 29. April 2024 wurde der superprovisorische Antrag abgewiesen.

3.5.

Mit Eingabe vom 13. Mai 2024 beantragte der Kläger u.a. (Ziff. 3):

"Es seien die [...] Kinder umgehend sofort unter die Obhut des Kindsvaters zu stellen.

Eventualiter: Es sei ein Kinderanwalt für die Kinder einzusetzen.

Eventualiter: Es sei ein Gutachten in Bezug auf die bestmögliche Platzierung der Kinder in Auftrag zu geben.

Eventualiter: Es seien dem Vater die geeigneten Weisungen und Auflagen zu erteilen, damit [er] die Obhut über die Kinder übernehmen kann und zudem seien die geeigneten Unterstützungsmassnahmen anzuordnen."

3.6.

Mit Entscheid vom 4. Juni 2024 erkannte das Bezirksgericht R._____, Präsidium des Familiengerichts:

"1. [Berechtigung / Feststellung Getrenntleben seit 3. November 2023]

2.

2.1. [Zuweisung der ehelichen Wohnung an den Kläger]

2.2. [Herausgabe persönliche Gegenstände an die Beklagte]

3.

Sämtliche bestehenden Kindesschutzmassnahmen bleiben bis auf Weiteres unverändert bestehen.

4. [Kein Ehegattenunterhalt]

5. [Gütertrennung per 25. Januar 2024]
6. [Abweisung weitergehender/anderslautender Anträge]"

Die Gerichtskosten wurden den Parteien je hälftig mit Fr. 1'686.35 auferlegt (Disp.-Ziff. 7). Parteikosten wurden keine zugesprochen (Disp.-Ziff. 8).

4.

4.1.

Gegen diesen ihm am 19. August 2024 in begründeter Ausfertigung zugestellten Entscheid erhob der Kläger am 29. August 2024 fristgerecht Berufung mit den Begehren:

"1. Vorfragen

- 1.1. [Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege].
- 1.2. bis 1.4 [Beizug diverser Akten]
- 1.5 Es sei ein Kinderanwalt für die Kinder einzusetzen.
- 1.6. Es sei ein Gutachten in Bezug auf das weitere Vorgehen betr. Obhut und elterliche Sorge in Auftrag zu geben.
- 1.7. Es sei eine Kinderanhörung vor Obergericht durchzuführen.

2. Hauptbegehren

- 2.1. [...]
- 2.2. Es sei [Disp.-Ziff. 3 des angefochtenen Entscheids aufzuheben und die alleinige Obhut dem Kläger zuzuweisen sowie ein gerichtsübliches Besuchs- und Ferienrecht anzuordnen]
- 2.3. Es sei die Anordnung gemäss Ziff. 2.2 [vorsorglich] anzuordnen.
- 2.4. Es sei [Disp.-Ziff. 6 des angefochtenen Entscheids aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger für die Kinder einen monatlichen Unterhalt von mindestens je Fr. 500.00 (Barunterhalt) zzgl. allfällig bezogener Kinderzulagen, zu leisten]
- 2.5. Es sei festzustellen, dass die Schweiz Art. 8 EMRK verletzt hat.

Eventualbegehren

[Es sei der angefochtene Entscheid] aufzuheben und zur neuen Begründung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen über alle Instanzen (zzgl. MwSt)."

4.2.

Mit Berufungsantwort vom 31. Oktober 2024 beantragte die Beklagte die kostenfällige Abweisung der Berufung sowie die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege.

4.3.

Mit Instruktionsrichterverfügung vom 4. November 2024 wurde das Gesuch des Klägers um vorsorgliche Massnahmen abgewiesen.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Gegen den angefochtenen Entscheid ist als Rechtsmittel die Berufung gegeben (Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO), mit welcher beim Obergericht (§ 10 lit. c EG ZPO) die unrichtige Rechtsanwendung – inkl. rechtsfehlerhafter Ermessensausübung (REETZ/THEILER, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO-Komm.], 4. Aufl. 2025, N. 34 ff. zu Art. 310 ZPO) – und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden können (Art. 310 ZPO). In der Berufungsbegründung (Art. 311 Abs. 1 ZPO) hat sich der Berufungskläger mit der Begründung im erstinstanzlichen Entscheid im Einzelnen und sachbezogen auseinander zu setzen. Das Obergericht beschränkt sich (abgesehen von offensichtlichen Mängeln) grundsätzlich auf die Beurteilung der in der Berufung und der Antwort auf diese gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen (BGE 147 III 179 E. 4.2.1, 142 III 417 E. 2.2.4; vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts 5A_251/2023 vom 18. November 2024 E. 4.1.2 unter Hinweis auf das Urteil 4A_530/2019 vom 4. Februar 2020 E. 9), wobei die Einschränkung, dass im Berufungsverfahren das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel nur im Rahmen von Art. 317 Abs. 1 ZPO möglich ist (BGE 138 III 625 E. 2.2), bei den der Erforschungs- und der Officialmaxime unterliegenden Kinderbelangen (Art. 296 ZPO) nicht gilt; das Gericht berücksichtigt neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung (Art. 317 Abs. 1^{bis} i.V.m. Art. 407f ZPO; BGE 144 III 349 E. 4.2.1). Im summarischen Eheschutzverfahren gilt das Beweismass der Glaubhaftmachung (Urteil des Bundesgerichts 5A_297/2016 vom 2. Mai 2017 E. 2.2), was mehr als Behaupten bedeutet (BGE 120 II 398).

1.2.

1.2.1.

Die Rechtsmittelinstanz kann Beweise abnehmen (Art. 316 Abs. 3 ZPO). Die Ergänzung des erstinstanzlichen Beweisverfahrens kommt namentlich dann infrage, wenn wesentliche Umstände des Sachverhalts unklar oder bestritten sind *und* die erste Instanz ungenügend Beweis abgenommen oder Beweise nicht überzeugend gewürdigt hat (HILBER/REETZ, in: ZPO-Komm., a.a.O., N. 48 zu Art. 316 ZPO). Auch im Bereich der Erforschungsmaxime kann das Gericht das Beweisverfahren schliessen, wenn es aufgrund der bereits abgenommenen Beweismittel seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, seine Überzeugung werde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (BGE 114 II 200 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 5A_514/2023 vom 12. Januar 2024 E. 3.2.1.3; BGE 143 III 297 E. 9.3.2). Unter diesen Umständen liegt im Verzicht auf weitere Beweismassnahmen keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (BGE 140 I 285 E. 6.3.1). Es besteht kein Anspruch darauf, dass unnötige Beweismittel ab-

genommen werden oder unnötige Abklärungen erfolgen (BGE 130 III 180 ff.; SCHWEIGHAUSER, in: ZPO-Komm., a.a.O., N. 17 zu Art. 296 ZPO). Ob weitere Beweismassnahmen notwendig sind, entscheidet das Gericht in Ausübung seines pflichtgemässen Ermessens (Urteil des Bundesgerichts 5A_905/2011 vom 2. Februar 2011 E. 2.5).

1.2.2.

Der *Kläger* verlangt eine Kinderanhörung durch das Obergericht sowie die Anordnung eines Gutachtens. Die Berichte der Kinder und die Protokolle erwähnten zwar, dass die Vater-Kind-Beziehung belastet gewesen sei; allerdings schienen "die meisten" Vorwürfe in der Vergangenheit zu liegen. Die Gewalttaten, für die er "angeblich bereits inhaftiert" gewesen sei, schienen beendet zu sein. Sein Verhalten bei den Besuchen "könnte weniger auf mangelnde Fürsorge, sondern eher auf die emotionale Belastung und das Trauma, seine Kinder verloren zu haben, zurückzuführen sein". Es gäbe keine Hinweise, dass er "aktuell gewalttätig" sei (Berufung, S. 14).

1.2.3.

Die vorinstanzliche Gerichtspräsidentin hörte am 4. April 2024 D._____ und C._____ persönlich an (act. 79 ff.); auf eine Anhörung des damals siebenjährigen E._____ und des knapp zweijährigen F._____ wurde altersbedingt verzichtet (act. 54 und 59), was grundsätzlich unbeanstandet geblieben ist. Zudem war E._____ bereits im Verfahren KEMN.2023.872 vom Familiengericht R._____ als KESB angehört worden (vgl. E. 1.3.2 unten). Anhaltspunkte dafür, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse zwischenzeitlich verändert hätten, so dass eine erneute Anhörung von D._____, C._____ und E._____ angezeigt wäre, vermochte der Kläger mit seinen rein spekulativen Vorbringen in der Berufung nicht zu plausibilisieren und sind auch nicht ersichtlich. Wiederholte Anhörungen "um der Anhörung willen" sind zu vermeiden (MICHEL/STECK, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [BSK-ZPO], 4. Aufl. 2025, N. 31 zu Art. 298 ZPO; SPYCHER, in: Berner Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [BK-ZPO], 2012, N. 13 zu Art. 298 ZPO; BGE 134 III 90 E. 4). F._____ ist weiterhin altersbedingt nicht anzuhören. Unter den vorliegend gegebenen Umständen drängt es sich auch nicht auf, ein "Gutachten in Bezug auf das weitere Vorgehen betr. Obhut und elterliche Sorge" einzuholen. In den eherechtlichen Summarverfahren, in denen im Gegensatz zur Scheidung keine definitive und dauerhafte Lösung der Kinderbelange steht, sondern das Gericht primär rasch eine optimale Lösung für das Kind schaffen muss, ist bezüglich der Einholung von Gutachten praxisgemäss Zurückhaltung angebracht. Langwierige Abklärungen sollten nicht die Regel bilden (Urteil des Bundesgerichts 5A_262/2019 vom 30. September 2019 E. 5.2).

1.3.

1.3.1.

Der *Kläger* beharrt auf der Einsetzung eines Kinderanwalts; die *Vorinstanz* wies dieses Begehren sinngemäss ab mit der Begründung, dass sämtliche Kindesschutzmassnahmen (insb. der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts) bis auf Weiteres bestehen blieben (angefochtener Entscheid, E. 5.3.2 am Ende) und als Folge davon auch keine weiteren Kinderbelange zu regeln seien (angefochtener Entscheid, E. 6; E. 4 unten).

1.3.2.

In eherechtlichen Verfahren hat das Gericht gemäss Art. 299 ZPO zu prüfen, ob dem Kind als Vertretung in Form eines Beistandes eine in fürsorgelichen und rechtlichen Fragen erfahrene Person zur Seite zu stellen ist, wobei Abs. 2 eine nicht abschliessende Enumeration ("insbesondere") derjenigen Fälle enthält, in denen das Gericht verpflichtet ist, die Anordnung einer Kindesvertretung *besonders* zu prüfen. Auch bei Vorliegen einer der aufgezählten Konstellationen muss aber nicht zwingend eine Kindesvertretung angeordnet werden. Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen (MICHEL/BERGER, in: BSK-ZPO, a.a.O., N. 30 zu Art. 299 ZPO). Eine Pflicht zur Anordnung der Kindesvertretung besteht dann, wenn das urteilsfähige Kind selbst einen Antrag auf eine Vertretung stellt (Abs. 3). In Kindesschutzverfahren richtet sich die Anordnung einer Kindesvertretung nach Art. 314a^{bis} ZGB. Die Voraussetzungen für eine Kindesvertretung gemäss dieser Bestimmung entsprechen jenen gemäss Art. 299 ZPO (BREITSCHMID, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I [BSK-ZGB], 7. Aufl. 2022, N. 5 zu Art. 314a^{bis} ZGB unter Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 5A_618/2016 vom 26. Juni 2017 E. 2.2.1). Nach Art. 314a^{bis} Abs. 2 ZGB kann sich die Anordnung einer Kindesvertretung (u.a.) bei der Unterbringung des Kindes aufdrängen (BREITSCHMID, a.a.O., N. 6 zu Art. 314a^{bis} ZGB), was der Eheschutzrichter im Falle seiner sachlichen Zuständigkeit für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen (E. 3 unten) ebenfalls zu beachten hat. Aber auch bei der Prüfung der Fremdplatzierung von Kindern ist nicht automatisch ein Kindesvertreter zu bezeichnen (AFFOLTER/VOGEL, in: Berner Kommentar [Art. 296 bis 327c], 2013, N. 24 zu Art. 314a^{bis} mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 5A_232/2016 vom 6. Juni 2016 E. 4). Die Kindesvertretung hat verschiedene Aspekte, welchen je nach Alter des Kindes und Situation des Einzelfalles unterschiedliches Gewicht zukommt. Ein Teilgehalt besteht darin, dass die Vertretung den Willen des (urteilsfähigen) Kindes gegenüber dem Gericht zum Ausdruck bringt. Ein weiterer Aspekt der Kindesvertretung kann darin bestehen, dass sie sich ein umfassendes, elternunabhängiges und neutrales Bild von der konkreten Situation (örtlich, häuslich, schulisch, Interaktion zwischen Kind und Eltern sowie Geschwistern etc.) machen und dieses dem Gericht zur Kenntnis bringen muss. Zum Bestand an kindeswohlorientierten Erkenntnissen gehört auch die Dokumentation des subjektiven Kindeswillens. Bei einem Kind, das in der Regel altersbedingt noch nicht

gerichtlich angehört wird, kann die Kindsvertretung die Funktion eines "Dolmetschers" zwischen Kind und Gericht insofern wahrnehmen, als je nach konkreter Situation ein kindgerecht geführtes Gespräch in einem ungezwungenen Rahmen bereits möglich ist, sich die Vertretung so ein Bild über die Wahrnehmungen des Kindes machen und diese dem Gericht mitteilen kann. Voraussetzung ist allerdings, dass die Kindesvertretung dem Gericht zusätzliche Entscheidungshilfe bieten kann bei der Frage, welche Obhuts- und Betreuungsregelung dem Kindeswohl im konkreten Einzelfall am besten entspricht (Urteil des Bundesgerichts 5A_400/2015 vom 25. Februar 2016 E. 2.3, nicht publ. in BGE 142 III 197; BGE 142 III 153 ff.; MICHEL/BERGER, a.a.O., N. 19 zu Art. 299 ZPO).

1.3.3.

Die Erhebung des Kinderwillens hat grundsätzlich im Rahmen von dessen Anhörung stattzufinden und vermag für sich allein keine Kindesvertretung zu rechtfertigen. Die entsprechenden Vorgaben bezüglich der Kinderanhörung wurden mit den vorinstanzlich bereits korrekt durchgeführten Anhörungen der Kinder D._____ und C._____ vollumfänglich eingehalten (E. 1.2.3 oben). Zudem wurden D._____, C._____ und auch E._____ in den Verfahren KEMN.2023.870/871/872 bereits (u.a.) zu ihrer jeweiligen Fremdplatzierung vom Familiengericht R._____ als KESB angehört. Der Wille des Kindes (den der Kläger ins Feld führt [vgl. E. 3.3 unten]) ist, wenn überhaupt feststellbar, nur eines von mehreren Kriterien für die Beurteilung von Kinderbelangen und jedenfalls nicht allein ausschlaggebend. Bei der Berücksichtigung des Kinderwillens ist zudem das Alter des Kindes bzw. dessen Fähigkeit zu autonomer Willensbildung zu berücksichtigen, von welcher praxismässig erst ungefähr ab dem 12. Altersjahr ausgegangen werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_111/2019 vom 9. Juli 2019 E. 2.3). Der Kläger behauptet sodann nicht, dass die Kinder selber einen Kinderanwalt wünschen würden. Weiter ist nicht ersichtlich und wurde auch vom Kläger nicht substantiiert dargetan, inwiefern vorliegend eine Kindesvertretung dem Obergericht bezüglich der strittigen Fremdplatzierung noch eine zusätzliche, geradezu unentbehrliche Entscheidungshilfe bieten können sollte. Er belässt es beim ganz allgemein formulierten Vorbringen, der Standpunkt der Kinder müsse in das Verfahren einfließen und es gelte einen jahrelangen Prozess mit diversen Verfahren zu vermeiden (Berufung, S. 13 f.). Das Begehren des Klägers, es sei im Berufungsverfahren für die Kinder eine Rechtsvertretung zu bestellen, ist deshalb abzuweisen.

1.4.

1.4.1.

Der *Kläger* rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Er habe mehrfach um Zustellung der KESB-Akten ersucht, sie aber erst am 12. Juli 2024 und so nach dem Erlass der Entscheide (4. und 18. Juni 2024) erhalten. Weiter begründe die Vorinstanz nicht, inwiefern keine eine Abänderung der Kindeschutzmassnahme rechtfertigenden, veränderten Ver-

hältnisse vorlägen. In Verletzung ihrer Begründungspflicht habe sie sich auch nicht mit den Voraussetzungen eines Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZPO) auseinandergesetzt (Berufung, S. 11 ff.).

1.4.2.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 1 und 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK) verlangt zum einen, dass die Behörde die Vorbringen der vom Entscheid in ihrer Rechtsstellung betroffenen Person tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Daraus folgt u.a. die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen, wobei sie sich auf die entscheidungswesentlichen Punkte beschränken kann (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_984/2023 vom 4. Juni 2024 E. 3.2 und 5A_685/2023 vom 6. März 2024 E. 3.1). Die betroffene Partei muss in die Lage versetzt werden, sich über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft zu geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterzuziehen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_793/2023 vom 4. Juli 2024 E. 6.3 und 4A_235/2024 vom 11. Juni 2024 E. 4.1 unter Hinweis auf BGE 143 III 65 E. 5.2, 142 III 433 E. 4.3.2 und 141 III 28 E. 3.2.4). Ein weiterer Teilaspekt des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist der Anspruch auf Akteneinsicht (BGE 135 II 286 E. 5.1). Hieraus ergibt sich das Recht, in alle für das Verfahren wesentlichen Akten Einsicht zu nehmen (BGE 129 I 85 E. 4.1). Es kann den Anspruch auf rechtliches Gehör in den Teilbereichen der Aktenführungspflicht und des Akteneinsichtsrechts verletzen, wenn in einem Entscheid auf Akten eines anderen Verfahrens abgestellt wird, ohne dass diese zu den Verfahrensakten erkannt werden und den Parteien Einsicht gewährt wird. Einsicht zu gewähren ist dabei prinzipiell auch in diejenigen Akten, deren Inhalt den Parteien an und für sich bereits bekannt ist (Urteil des Bundesgerichts 5A_339/2024 vom 27. November 2024 E. 4.3).

1.4.3.

Soweit sich der Kläger in der Berufung über die Nichtzustellung der KESB-Akten vor Fällung des (rechtskräftigen) Entscheids des Familiengerichts R._____ (als KESB) vom 18. Juni 2024 beklagt, ist er damit vorliegend zum vorherein mangels Zuständigkeit des Eheschutzgerichts nicht zu hören. Seine Rüge verfängt sodann auch in Bezug auf den angefochtenen Eheschutzentscheid vom 4. Juni 2024 nicht. Da die Wahrung des rechtlichen Gehörs keinen Selbstzweck darstellt, muss ersichtlich sein, inwiefern die Verletzung des rechtlichen Gehörs einen Einfluss auf das Verfahren gehabt hätte. Wer eine Verletzung seines Gehörsanspruchs rügt, hat deshalb im Rechtsmittel zu begründen, *welche* Vorbringen er bei Gewährung des rechtlichen Gehörs in das kantonale Verfahren eingeführt hätte und *inwiefern* diese hätten erheblich sein können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_339/2024 vom 27. November 2024 E. 4.2, unter Hinweis auf BGE 146 III 97 E. 3.4.3 und die Urteile des Bundesgerichts 5A_210/2023 vom 28. September 2023 E. 3.4 und 4A_438/2019 vom 23. Oktober 2019 E. 3.2); andernfalls besteht ungeachtet der formellen Natur des Gehörsan-

spruchs kein schützenswertes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids (Urteil des Bundesgerichts 5A_561/2018 vom 14. Dezember 2018 E. 2.3). Vorliegend führte der Kläger in seiner Rechtsmittelungabe vom 29. August 2024 mit keinem Wort aus, was er in Bezug auf *welche* KESB-Unterlagen, die ihm am 12. Juli 2024 und damit lange vor Einreichung der Berufung zugestellt worden waren, hätte vorbringen wollen. Die Begründung des angefochtenen Entscheids entspricht sodann sowohl in Bezug auf den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts als auch bezüglich der anderen Kinderbelange ohne Weiteres den vorstehenden Anforderungen an die Begründung; die Vorinstanz hat dargelegt, weshalb keiner der Parteien die Obhut über die vier Kinder zugewiesen und auf das Unterhaltsbegehren nicht eingetreten wurde (E. 3.1 und E. 4 unten). Wie seine Berufungsschrift zeigt, hat der anwaltlich vertretene Kläger (entgegen seiner floskelhaften Behauptung) sodann in Bezug auf die Nichtzuweisung der Obhut an ihn auch problemlos erfassen können, welche Überlegungen die Vorinstanz geleitet haben. Bezüglich der weiteren Kinderbelange hat sich der Kläger nicht mit den Ausführungen der Vorinstanz auseinandergesetzt (E. 1.1 oben). Dazu kommt schlussendlich, dass aufgrund der umfassenden Kognition des Obergerichts (Art. 310 ZPO; Urteil des Bundesgerichts 5A_850/2011 vom 29. Februar 2012 E. 3.3) eine allfällige Gehörsverletzung ohnehin als geheilt gelten könnte (BGE 137 I 197 E. 2.3.2).

2.

2.1.

Da im Zeitpunkt der Ausfällung des angefochtenen Entscheids (4. Juni 2024) beim Familiengericht R._____ parallel zum am 25. Januar 2024 anhängig gemachten Eheschutzverfahren (Prozessgeschichte Ziff. 3.1 und 3.6 oben) diverse KESB-Verfahren (KEMN.2024.75, KEMN.2024.281/282/283 [Prozessgeschichte Ziff. 2.4 und 2.5 oben]) hängig waren, stellt sich vorab die Frage, ob die Vorinstanz als Eheschutzgericht für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen sachlich zuständig war. Die Frage nach der sachlichen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist eine Prozessvoraussetzung und damit von Amtes wegen zu prüfen (Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO i.V.m. Art. 60 ZPO). Das Fehlen einer Prozessvoraussetzung ist auch im Rechtsmittelverfahren zu berücksichtigen (DOMEJ, in: Kurzkomentar ZPO, 3. Aufl. 2021, N. 2 zu Art. 60 ZPO; GEHRI, in: BSK-ZPO, a.a.O., N. 4 zu Art. 60 ZPO; ZÜRCHER, in: ZPO-Komm., a.a.O., N. 11a zu Art. 60 ZPO; Urteil des Bundesgerichts 4A_229/2017 vom 7. Dezember 2017 E. 3).

Die *Vorinstanz* erwog, zwar seien die Kindesschutzverfahren *vor* Einleitung des Eheschutzverfahrens anhängig gemacht worden, so dass die Zuständigkeit betreffend die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen grundsätzlich beim Familiengericht R._____ als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bleibe. Es sei allerdings zu prüfen, ob derart veränderte Verhältnisse vorlägen, welche (was in der Folge verneint wurde)

eine Anpassung der bestehenden Kindesschutzmassnahmen durch das *Eheschutzgericht* notwendig erscheinen liessen (angefochtener Entscheid, E. 5.3.1). Der *Kläger* bringt vor, das Familiengericht (als Eheschutzgericht) hätte die "Kompetenz" zufolge Dringlichkeit an sich ziehen müssen. Es sei rechtsmissbräuchlich, dass im KESB-Verfahren der längst überfällige Entscheid bis am 18. Juni 2024 herausgezögert worden sei. Indem die Vorinstanz den Ball zwischen KESB und Eheschutzgericht hin und her schiebe, obwohl es sich im Kanton Aargau um die identische Behörde handle, habe sie in Verletzung von Art. 13 EMRK (bis heute) eine Beschwerde verunmöglicht (Berufung, S. 8 ff.).

2.2.

Grundsätzlich regeln die Zivilgerichte die Kindesverhältnisse bei sich trennenden verheirateten Eltern, während die Kindesschutzbehörde [im Kanton Aargau das Familiengericht als KESB, § 21 lit. a EG ZGB] zuständig ist für die Kinderbelange unverheirateter Eltern (GLOOR/UMBRICHT, in: Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, 2016, Rz. 14.32). Trennt sich ein Ehepaar und sind von der Auflösung des gemeinsamen Haushalts minderjährige Kinder betroffen, so trifft das Präsidium des Familiengerichts als *Eheschutzgericht* nach den Bestimmungen über die Wirkung des Kindesverhältnisses die nötigen Massnahmen (Art. 176 Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 271 lit. a ZPO und § 6 Abs. 1 lit. b EG ZPO). Es setzt demnach die Unterhaltsbeiträge fest, regelt die Betreuung der Kinder bzw. bei alleiniger Obhut eines Elternteils das Besuchsrecht. Zudem ist es auch für die Anordnung oder die nachträgliche Anpassung allfälliger Kindesschutzmassnahmen zuständig (Art. 315a Abs. 1 und 2 ZGB). Im Gegensatz zu den übrigen Eheschutzmassnahmen können Anordnungen betreffend die Kinderbelange auch von Amtes wegen getroffen werden. Da das Eheschutzgericht aber nur auf Ersuchen eines oder beider Ehegatten tätig werden soll, d.h. nur wenn konkrete Anträge vorliegen, ist nicht das Präsidium des Familiengerichts als Eheschutzgericht, sondern ausschliesslich das Familiengericht als KESB zuständig, wenn keine anderen Begehren ausser zu Kindesschutzmassnahmen (Art. 307 ff. ZGB) eingereicht wurden (MAIER/SCHWANDER, in: BSK-ZGB, a.a.O., N. 12 zu Art. 176 ZGB). Im Weiteren bleibt das Familiengericht als KESB befugt, ein vor dem Eheschutzverfahren eingeleitetes Kindesschutzverfahren weiterzuführen (Art. 315a Abs. 3 Ziff. 1 ZGB). Grundsätzlich führt die Kindesschutzbehörde damit die bei ihr im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens hängigen Kindesschutzverfahren zu Ende (BGE 145 III 436 E. 4). Die Weiterführung eines solchen Verfahrens durch die Kindesschutzbehörde rechtfertigt sich sodann nur, wenn nicht aufgrund veränderter Verhältnisse ohnehin eine Neu Beurteilung zu erfolgen hat (Art. 315a Abs. 2 und 3 ZGB; BÜCHLER/CLAUSEN, in: Kommentar zum Familienrecht, Scheidung, 4. Aufl. 2022, N. 18 f. zu Art. 134 mit Art. 315a/b ZGB). Schliesslich sieht Art. 315a Abs. 3 Ziff. 2 ZGB eine Dringlichkeitszuständigkeit des Familiengerichts als KESB vor, wenn die zum Schutz des Kindes sofort notwendigen Massnahmen

vom Präsidium des Familiengerichts als Eheschutzgericht voraussichtlich nicht rechtzeitig getroffen werden können. Die Voraussetzungen hierzu sind insbesondere gegeben, wenn das Präsidium des Familiengerichts als Eheschutzgericht aus zeitlichen oder räumlichen Gründen nicht in vernünftiger Zeit die notwendigen Entscheidungsgrundlagen erhältlich machen kann, respektive das Familiengericht als KESB schneller und besser in der Lage ist, zu reagieren (COTTIER, in: Kurzkommentar ZGB, 2. Aufl. 2018, N. 6 zu Art. 315a ZGB).

2.3.

Mit Entscheiden vom 13. Dezember 2023 wurden die Kindesschutzverfahren KEMN.2023.870/871/872 betreffend die Kinder C.____, D.____ und E.____ rechtskräftig abgeschlossen. Am 12. April 2024, und damit *nachdem* am 25. Januar 2024 das Eheschutzverfahren rechtshängig gemacht worden war, initiierte die Beiständin der Kinder betreffend die Kinder C.____, D.____ und E.____ neue Kindesschutzverfahren (KEMN.2024.281/282/283). Das Familiengericht als KESB verfügte am 26. April 2024 superprovisorisch (erneut) über das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Wie obenstehend dargelegt war es hierzu aber nicht zuständig. Vielmehr hätte das Präsidium des Familiengerichts als Eheschutzgericht die nötigen Massnahmen treffen müssen. Da die Kindesschutzverfahren KEMN.2024.281/282/283 zeitlich nach dem Eheschutzverfahren anhängig gemacht wurden, fiel die Ausnahmезuständigkeit des Familiengerichts als KESB gemäss Art. 315a Abs. 3 Ziff. 1 ZGB ausser Betracht. Auch die Voraussetzungen einer Dringlichkeitszuständigkeit nach Art. 315a Abs. 3 Ziff. 2 ZGB waren nicht gegeben. Insbesondere sind keine Umstände ersichtlich, die es dem Familiengericht als KESB erlaubt hätten, schneller zu entscheiden als das Präsidium des Familiengerichts als Eheschutzgericht. Die vom Kanton Aargau gewählte Organisationsstruktur im Kindes- und Erwachsenenschutz, wonach die Familiengerichte als Abteilungen der Bezirksgerichte die Aufgabe der KESB wahrnehmen (vgl. § 21 Abs. 1 EG ZGB), stellt vielmehr sicher, dass das Präsidium des Familiengerichts als Eheschutzgericht über sämtliche dem Familiengericht als KESB vorliegende Informationen verfügt. Um eine Zweispurigkeit der Verfahren bzw. sich daraus ergebende Widersprüche und Unklarheiten zu vermeiden, hat daher nach Eröffnung eines Eheschutzverfahrens wenn immer möglich das Gerichtspräsidium als Eheschutzgericht über die Kinderbelange zu entscheiden (Entscheid des Obergerichts, Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz, XBE.2024.47 vom 3. Dezember 2024 E. 1.1.3).

Betreffend F.____ machte die Beiständin am 22. Januar 2024 (Postaufgabe) und damit *vor* Einreichung des Eheschutzgesuchs am 25. Januar 2024 beim Familiengericht R.____ ein neues Kindesschutzverfahren anhängig (KEMN.2024.75) (Prozessgeschichte Ziff. 2.4 oben). Die Fachrichterin des Familiengerichts R.____ war deshalb sachlich zuständig für die superprovisorische Verfügung vom

29. Januar 2024 (Art. 315a Abs. 3 Ziff. 1 ZGB). Der den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Umplatzierung bestätigende Entscheid des Familiengerichts R._____ als KESB vom 17. Juli 2024 ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

2.4.

Mit dem Familiengericht R._____ als KESB hat am 26. April 2024 in Bezug auf die Kinder C._____, D._____ und E._____ je eine sachlich unzuständige Behörde verfügt (KEMN.2024.281/282/283). Was dies für die betreffenden Verfügungen bedeutet, braucht indes nicht weiter erläutert zu werden, zumal für das vorliegende Verfahren einzig massgeblich ist, ob das vorinstanzliche Eheschutzgericht dafür zuständig war, über die Anträge der Parteien auf Rückplatzierung bzw. Rückgabe des Aufenthaltsbestimmungsrechts zu entscheiden. Dies ist gestützt auf Art. 315a Abs. 1 ZGB der Fall und zwar unabhängig davon, ob bei Einleitung des Eheschutzverfahrens bereits ein Kindesschutzverfahren hängig gewesen ist. Zwar ist die Kindesschutzbehörde gemäss Art. 315a Abs. 3 Ziff. 1 ZGB befugt, ein vor dem gerichtlichen Verfahren eingeleitetes Kindesschutzverfahren weiterzuführen, doch kann in dieser Konstellation anstelle einer solchen Weiterführung auch das Eheschutzgericht entscheiden, wobei sich dann eine Koordination der Verfahren aufdrängt. Die Vorinstanz war zum Erlass des vorliegend angefochtenen Entscheids auf jeden Fall zuständig, da dieser vor den verfahrensabschliessenden KESB-Entscheiden erfolgt ist. Die Rechtsgültigkeit der nach dem angefochtenen Entscheid ergangenen, rechtskräftig gewordenen Entscheide des Familiengerichts R._____ als KESB vom 18. Juni 2024 und 17. Juli 2024 muss nicht geklärt werden, da diese – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – mit dem vorliegenden Berufungsentscheid nicht im Widerspruch stehen.

3.

3.1.

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, sind von der Kindesschutzbehörde resp. vom Gericht gemäss Art. 307 Abs. 1 ZGB die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen. Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so ist das Kind den Eltern wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen (Art. 310 Abs. 1 ZGB). Kriterium für die angemessene Unterbringung ist das Wohl des betroffenen Kindes, die Konkretisierung ergibt sich aus dessen Erziehungs- und Pflegebedürfnissen, ferner sind Ausbildungsbedürfnisse und Bedürfnisse nach therapeutischer Behandlung massgebend (HÄFELI, Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutz, 2. Aufl. 2016, N. 40.42). Die Gefährdung muss darin liegen, dass das Kind in der elterlichen Obhut nicht so geschützt und gefördert wird, wie es für seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung nötig wäre (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_388/2022

vom 14. Juli 2023 E. 3.1 und 5A_500/2023 vom 31. Januar 2024 E. 3.1). Unerheblich ist, auf welche Ursachen die Gefährdung zurückzuführen ist: Sie können in der Anlage oder in einem Fehlverhalten des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen. Desgleichen spielt keine Rolle, ob die Eltern ein Verschulden an der Gefährdung trifft. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entziehung. Alle Kindesschutzmassnahmen müssen erforderlich sein und es ist immer die mildeste Erfolg versprechende Massnahme anzuordnen (Proportionalität und Subsidiarität); diese soll elterliche Bemühungen nicht ersetzen, sondern ergänzen (Komplementarität). Die Entziehung der elterlichen Obhut resp. des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist daher nur zulässig, wenn andere Massnahmen ohne Erfolg geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen (Urteile des Bundesgerichts 5A_153/2019 vom 3. September 2019 E. 4.3, 5A_540/2015 vom 26. Mai 2016 E. 4.4, 5A_188/2013 vom 17. Mai 2013 E. 3 und 5A_701/2011 vom 12. März 2012 E. 4.2.1). Wie jede Kindesschutzmassnahme muss der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung geeignet und erforderlich sein (vgl. BGE 146 III 313 E. 6.2.7). Kindesschutz soll mit minimalen Eingriffen in Elternrechte und Familienstruktur der konkreten Gefährdungslage begegnen (BREITSCHMID, a.a.O., N. 4 ff. zu Art. 307 ZGB). In Anwendung der vorgenannten Prinzipien kann die Kindesschutzbehörde bzw. das Gericht die Eltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen erteilen oder eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist (Art. 307 Abs. 1 und 3 ZGB). Massnahmen nach Art. 307 ZGB bilden die unterste Stufe des Interventionssystems. Wo diese nicht ausreichen, ist entweder eine Beistandschaft anzuordnen (Art. 308 f. ZGB), oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht aufzuheben (Art. 310 ZGB). Der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Obhutsentzug) setzt dabei nicht voraus, dass ambulante Massnahmen versucht wurden, aber erfolglos geblieben sind, sondern nur, dass aufgrund der Umstände nicht damit gerechnet werden kann, es lasse sich die Gefährdung mit solchen abwenden. Ebenso wenig ist vorausgesetzt, dass das Kind schon Schaden genommen hat, sondern nur, dass der Schaden ohne Entzug der Aufenthaltsbestimmungsbefugnis einzutreten droht. Die elterliche Obhut schliesst die Verantwortung für das Kind hinsichtlich Pflege, Erziehung und Bestimmung des Aufenthaltsorts ein. Sie ist zu entziehen, wenn in einem oder allen Belangen qualifizierte Mängel vorliegen. In Betracht kommen fehlende Eignung zu Pflege und Erziehung aus Nachlässigkeit oder vom Betroffenen nicht beeinflussbaren sachlichen (Wohnverhältnisse) oder medizinischen Gründen (BREITSCHMID, a.a.O., N. 3 ff. zu Art. 310 ZGB).

3.2.

Die *Vorinstanz* erwog, die (sich aus den Aufenthaltsberichten des Kinderheims S._____ vom 22. März 2024, einem telefonischen Bericht von F._____ 'Bezugsperson' vom 18. März 2024, den Anhörungsergebnissen von D._____ und C._____ vom 4. April 2024 und dem Anhörungsprotokoll

der Beklagten vom 15. Mai 2024 ergebenden) Umstände verdeutlichten die Notwendigkeit, die bestehenden Kinderschutzmassnahmen aufrechtzuerhalten: Aufgrund der wiederholten und ausführlichen Erzählungen von E._____, D._____ und C._____ sowie der Narben, deren Herkunft sie klar benennen könnten, stehe fest, dass die Kinder im Elternhaus systematischer Gewalt ausgesetzt gewesen seien, welche sie in grösster Weise getroffen habe. Laut Beiständin zeigten D._____ und C._____ starke Auffälligkeiten; sie seien in einem schlechten psychischen Zustand und benötigten psychiatrische Abklärungen. Beim Kläger – der auf der Rückübertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Zuweisung der alleinigen Obhut über alle vier Kinder an ihn beharrt – bemängelte die Vorinstanz neben der Gewaltausübung das Fehlen einer Vater-Kind-Beziehung. Dies zeige sich einerseits in der Überforderung bei der Betreuung aller vier Kinder im Rahmen der begleiteten Besuche, so dass ihm das Betreuungspersonal habe zur Seite stehen müssen und schliesslich Einzelbesuche organisiert worden seien. Dies bestätigten auch die in den Berichten beschriebenen Situationen, wonach der Kläger vor C._____ geweint und sich von ihm habe trösten lassen oder er ihm gedroht habe, ohne die Kinder aus der Schweiz auszureisen. Schliesslich trage auch das passive Verhalten (dürftige Kommunikation; Handykonsum) während der begleiteten Besuche gegenüber D._____ und E._____ zu keiner Verbesserung derer Beziehung bei. Bemühungen zum Aufbau einer stabilen, tragfähigen Vater-Kind-Beziehung seien nicht mal annähernd ersichtlich, was durch sein Verreisen für vier Wochen ohne Mitteilung noch verstärkt worden sei. Der Kläger externalisiere den Grund der psychischen Probleme und Schwierigkeiten der Kinder auf die Kinderschutzmassnahmen und zeige sich nur dürftig kooperationsbereit (angefochtener Entscheid, E. 5.3).

3.3.

Der *Kläger* hält daran fest, dass die Voraussetzungen für den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts nicht (mehr) gegeben seien. Gemäss den Berichten über F._____ sei er "gut vorbereitet und kooperativ". Er könne "mit entsprechender Unterstützung besser [...] auf die psychischen und emotionalen Bedürfnisse der Kinder [eingehen]". F._____ 'gesundheitliche Probleme (Verletzung am Kopf; Hautausschlag [dieser könnte auf Stress oder unzureichende Pflege in der aktuellen Umgebung hinweisen]) und die fürsorgliche Unterbringung (FU) von C._____ hätten unter seiner Obhut vermieden werden können. C._____ und D._____ zeigten "trotz der Probleme eine gewisse emotionale Bindung" zu ihm, und die Trennung von ihm könnte ihre psychische Gesundheit weiter belasten. Der Fokus der vorinstanzlichen Beurteilung liege "stark auf den Fehlern und Defiziten des Vaters". Bei ihm hätte das Gericht "differenzierter auf die Hintergründe [seiner] Reaktionen eingehen sollen". Es habe die "positiven Aspekte der Beziehung" nicht ausreichend berücksichtigt. Die Perspektive der Kinder scheine "nicht ausreichend gewichtet zu sein"; so äusserten die Kinder trotz

der erfahrenen Gewalt den Wunsch, ihre Eltern zu sehen. Das Gericht hätte mögliche Alternativen in Betracht ziehen müssen. Er gefährde das Kindeswohl nicht. Mildere Massnahmen seien nicht versucht worden und die angeordneten Massnahmen seien unverhältnismässig. Da eine Entfremdung staatlich nicht nur verhindert, sondern gar angeordnet worden sei, werde Art. 8 EMRK verletzt. Er könne sein Arbeitspensum für die Kinderbetreuung reduzieren (Berufung, S. 11 ff.).

3.4.

Der *Kläger* bestreitet nicht, dass seine drei älteren Kinder im Elternhaus seitens beider Eltern Gewalt ausgesetzt gewesen sind und dass er (auch) deswegen eine Freiheitsstrafe verbüssen musste. Er beschönigt auch nicht, dass D._____ und C._____ in einem schlechten psychischen Zustand sind sowie psychiatrische Abklärungen benötigen und dass er bereits im Rahmen der begleiteten Besuche mit der Betreuung der Kinder überfordert war resp. dass er sich an den Besuchen passiv verhalten hat. Der *Kläger* versucht in seiner Berufung hingegen, die gesundheitlichen (körperlichen und psychischen) Probleme und Schwierigkeiten resp. die Verantwortung dafür auf die Kindesschutzmassnahmen resp. die "aktuelle Umgebung" abzuschieben. So behauptet er bezüglich F._____ 'Kopfverletzung und Hautausschlag offensichtlich haltlos, dass das Kindeswohl im Rahmen der Fremdplatzierung gefährdet sei, dass diese Probleme unter seiner Obhut nicht aufgetreten wären, weil er als "direkte Bezugsperson" eine "engere Überwachung und Fürsorge" hätte bieten können, dass er Verletzungen oder gesundheitliche Probleme schneller erkenne und behandeln lasse und dass "in der aktuellen Fremdplatzierung" die notwendige medizinische Versorgung "offenbar nicht optimal gewährleistet" sei. Auch für die Klinikeinweisung von C._____ will der *Kläger* die Kindesschutzmassnahme verantwortlich machen (vgl. Berufung, S. 15). Aus den Protokollen der Kinderanhörung ergibt sich zwar, dass C._____ und D._____ ihren Vater sehen möchten und dass sich D._____ über die Besuche ihres Vaters freut. Beide Kinder haben allerdings auch ausgesagt, dass es ihnen in der Fremdplatzierung gefällt (act. 81 f.). Welche Alternativen die Vorinstanz hätte in Betracht ziehen müssen, um "den Kontakt zu den Eltern aufrechterhalten, während gleichzeitig das Kindeswohl geschützt wird", hat der *Kläger* nicht aufgezeigt und solche sind auch nicht ersichtlich. Soweit der *Kläger* der Vorinstanz vorwirft, die Entscheidung betone stark die negativen Beobachtungen während der Besuche und schliesse daraus auf eine generell schlechte Eltern-Kind-Beziehung, und es werde nicht ausreichend darauf eingegangen, welche Massnahmen ergriffen werden könnten, um diese Beziehungen zu verbessern, "wie z.B. intensivere therapeutische Unterstützung für die Eltern oder begleitete Besuche unter besseren Bedingungen", ist anzumerken, dass sämtliche bisherigen Bemühungen der KESB, die bereits vor Anhängigmachen des Eheschutzverfahrens diverse Weisungen gegenüber den Parteien erlassen hat, offensichtlich nicht gefruchtet haben (Weisung vom

10. Januar 2023: Zusammenarbeit mit der sozialpädagogischen Familienbegleitung und Wahrnehmung der Termine; Weisung vom 11. Oktober 2023: Wahrnehmung der Begleitung und Unterstützung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung mit maximal 9 Stunden pro Woche; Unterlassen sämtlicher physischer oder psychischer Gewalt gegenüber den Kindern). Mit (rechtskräftigem) Entscheid vom 17. Juli 2024 betreffend F._____ des Familiengerichts R._____ als KESB wurde den Eltern die Weisung erteilt, die Begleitung und Unterstützung einer eritreischen Familien- resp. Erziehungsberatung mit maximal 12 Stunden pro Monat wahrzunehmen. Vor dem Hintergrund dieser Weisungen verfängt somit auch der Einwand nicht, es seien keine mildernden Massnahmen versucht worden. Dass die Kinder grundsätzlich nicht angemessen fremdplatziert wären, hat der Kläger nicht behauptet und ist auch nicht ersichtlich.

3.5.

Zusammenfassend ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz in ihrem Entscheid vom 4. Juni 2024 festhielt, dass "[s]ämtliche bestehenden Kindesschutzmassnahmen [...] bis auf Weiteres unverändert bestehen" bleiben, was insbesondere auch den jeweiligen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts beinhaltet. Dies führt zur Abweisung der Berufung des Klägers, soweit er die Zuweisung der Obhut über die vier Kinder an ihn verlangt.

4.

Die *Vorinstanz* erwog, dass zufolge Weiterbestands sämtlicher Kindeschutzmassnahmen die Obhut und das Besuchsrecht nicht zu regeln seien, was zur Abweisung der entsprechenden Anträge führe (angefochtener Entscheid, E. 5.3.2 am Ende). Auf die Begehren betreffend Kinderunterhalt sei nicht einzutreten; bei einer Fremdplatzierung gehe der Unterhaltsanspruch des Kindes und damit auch die Aktivlegitimation auf das für den Unterhalt aufkommende Gemeinwesen über, welches im Eheschutzverfahren nicht Partei sei (angefochtener Entscheid, E. 6). Der *Kläger* verlangte die Obhut über die vier Kinder. Nur in diesem Zusammenhang macht er geltend, der Beklagten sei ein gerichtsübliches Besuchs- und Ferienrecht einzuräumen und sie sei zu verpflichten, ihm Kinderunterhalt zu bezahlen. Der vorinstanzliche Entscheid wird bezüglich des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts betreffend C._____, D._____ und E._____ bestätigt (vgl. E. 3.5 oben). In Bezug auf F._____ wurde den Parteien das Aufenthaltsbestimmungsrecht mit Entscheid des Familiengerichts R._____ als KESB vom 17. Juli 2024 rechtskräftig entzogen (vgl. E. 2.3.2 oben). Für diese Konstellation hat der Kläger weder vom vorinstanzlichen Entscheid abweichende Anträge gestellt geschweige denn diese begründet.

5.

Ausgangsgemäss ist die auf Fr. 2'000.00 festzulegende obergerichtliche Spruchgebühr (Art. 95 Abs. 1 lit. a ZPO, Art. 96 ZPO i.V.m. §§ 5 Abs. 1, 8

und 10 Abs. 1 GebührD) dem Kläger aufzuerlegen. Zudem hat er die zweitinstanzlichen Anwaltskosten der Beklagten, welche gerichtlich auf (gerundet) Fr. 1'800.00 festgelegt (Art. 105 Abs. 2 ZPO) werden (Grundentschädigung analog derjenigen für ein Verfahren betreffend Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Fr. 2'700.00 [vgl. Entscheid der Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz des Obergerichts XBE.2024.4 / XBE.2024.5 vom 13. August 2024 E. 9.2; § 3 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AnwT]; Verhandlungsabzug 20 % [§ 6 Abs. 1 und 2 AnwT]; Rechtsmittelabzug 25 % [§ 8 AnwT]; Auslagenpauschale 3 % [§ 13 AnwT]; 8.1 % Mehrwertsteuern), zu leisten. Der Kläger ist zu verpflichten, diese Entschädigung an die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beklagten (E. 6 unten) zu bezahlen (Urteile des Bundesgerichts 5A_754/2013 vom 4. Februar 2014 E. 5, 5A_288/2021 vom 21. Juni 2022 E. 1 und 5A_251/2023 vom 18. November 2024 E. 7 unter Hinweis auf BGE 141 I 124 E. 3.1; AGVE 2013 Nr. 77).

6.

Sowohl der *Kläger* (Berufung, S. 20 ff.) als auch die *Beklagte* (Berufungsantwort, S. 9 f.) ersuchen um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 119 Abs. 5 ZPO). Die prozessuale Bedürftigkeit (Art. 117 lit. a ZPO) beider Parteien erscheint im Lichte der Akten als glaubhaft; das Rechtsmittelverfahren war aus beidseitiger Sicht nicht aussichtslos (Art. 117 lit. b ZPO). Den Parteien ist deshalb die (in Bezug auf die Prozesskostenvorschusspflicht subsidiäre; BGE 142 III 39 E. 2.3) unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Da der Beklagten im vorliegenden Berufungsverfahren allerdings keine Gerichtskosten anfallen (E. 5 oben), ist ihr Gesuch in Bezug auf die Gerichtskosten als gegenstandslos abzuschreiben (BGE 109 Ia 5 E. 5; Urteile des Bundesgerichts 5A_849/2008 vom 9. Februar 2009 E. 2.2.1 f. und 4A_112/2018 vom 20. Juni 2018 E. 1.2.3; WUFFLI/FUHRER, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, 2019, Rz. 946).

Das Obergericht erkennt:

1.

Die Berufung des Klägers wird abgewiesen.

2.

Die obergerichtliche Spruchgebühr von Fr. 2'000.00 wird dem Kläger auferlegt, ihm jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen gemäss Art. 123 ZPO bei der Obergerichtskasse vorgemerkt.

3.

Der Kläger wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Beklagten die gerichtlich auf Fr. 1'800.00 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuern) festgelegten Anwaltskosten zu bezahlen.

4.

Den Parteien wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, soweit das Gesuch der Beklagten in Bezug auf die Gerichtskosten nicht zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben wird. Als unentgeltlicher Rechtsvertreter resp. als unentgeltliche Rechtsvertreterin werden dem Kläger Rechtsanwalt Julian Burkhalter, Aarau, und der Beklagten Rechtsanwältin Patricia Périllard, Baden, bestellt.

Zustellung an:
[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 12. Februar 2025

Obergericht des Kantons Aargau

Zivilgericht, 5. Kammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Holliger

Hess